



Aufgrabungsbestimmungen der Stadt Königswinter

Vorbemerkung

Im Zuge von Neuverlegungen, Änderungen oder Instandsetzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Verkehrsflächen, in denen diese Leitungen liegen, aufgebrochen werden. Nach Abschluss der Leitungsarbeiten sind die Verfüllung und die Oberflächenbefestigung mindestens gleichwertig dem ursprünglichen Zustand herzustellen. Hierbei sind –unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Grundlage– die einschlägigen technischen Richtlinien zu beachten.

Da jede Aufgrabung eine Störung des gewachsenen Gefüges des Straßenaufbaues darstellt, ist eine gleichwertige Wiederherstellung nur unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu erreichen.

Die nachfolgenden Aufgrabungsbestimmungen sollen die Wiederherstellung der Verkehrsflächen erleichtern und gleichzeitig eine technisch einwandfreie und im Sinne der Wirtschaftlichkeit dauerhaft haltbare Befestigung von notwendigen Aufbruchstellen gewährleisten

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	3
2	Verbindlich zu beachtende Vorschriften (jeweils in Ihrer gültigen Fassung)	4
3	Anträge	4
3.1	Genehmigung der beantragten Aufgrabungsarbeiten	5
3.2	Verkehrsrechtliche Anordnung /Ausnahmegenehmigung.....	5
4	Beginn und Abwicklung der Arbeiten.....	5
4.1	Voraussetzungen.....	5
4.2	Straßenbaulast Dritter	5
4.3	Grenzpunkte.....	5
4.4	Vorbegehung und Beweissicherung	6
4.5	Verkehrssicherung	6
4.6	Verkehrssicherungspflicht	6
4.7	Verschmutzungen	6
4.8	Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen	6
4.9	Dauer der Aufgrabungsarbeiten.....	6
4.10	Informationspflicht der Anwohner	7
5	Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten	7
6	Kostentragung.....	7
7	Haftpflcht.....	7
8	Aufbruchsperre	7
9	Bodendenkmäler	7
10	Abnahme.....	8
11	Gewährleistung.....	8
12	Allgemeine technische Bedingungen	8
12.1	Sicherung von städtischem Eigentum.....	8
12.2	Verlegen von Versorgungsleitungen	8
12.3	Niederschlagswasser.....	8
12.4	Stadtgrün.....	8
12.5	Verfüllung und Verdichtung.....	9
13	Wiederherstellung der Straßenoberfläche.....	9
13.1	Handeinbau	9
13.2	Asphaltfertiger	9
13.3	Vorschäden	9
13.4	Randeinfassung.....	9
13.5	Bankettstreifen.....	9
13.6	Aufgrabungen in den Wintermonaten	9
14	Ersatzvornahme und Aufbruchsperre	10
15	Gebühren.....	10
16	Schlussbestimmung	10

2 Verbindlich zu beachtende Vorschriften (jeweils in Ihrer gültigen Fassung)

- Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NW)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- RAS-LP-4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV-Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV Fug-StB („Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“)
- ZTV-Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTV-M (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

3 Anträge

Für die Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsfläche (Versorgungsanschlüsse, Bordsteinabsenkung, Pflasterung Gehweg, etc.) ist nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eine „Genehmigung zum Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze“ (Aufbruchgenehmigung) durch den Servicebereich 660, Straßenverkehr der Stadt Königswinter in dessen Funktion als Straßenbaulastträger erforderlich.

Die Arbeiten dürfen nur von einem zugelassenen Tiefbauunternehmen durchgeführt werden.

Kontakt hierfür ist:

02244 – 889 160 oder strassenaufbruch@koenigswinter.de

Für die Arbeiten ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Internetseite der Stadt Königswinter unter <http://www.koenigswinter.de/de/formulare.html> → Straßenverkehr.

Die erforderliche Genehmigung ist mind. 5 Werktage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu beantragen.

3.1 Genehmigung der beantragten Aufgrabungsarbeiten

Die Zustimmung der beantragten Aufgrabungsarbeiten mit entsprechenden Auflagen wird durch Aushändigen der Genehmigung erteilt und ist auf der Baustelle vorzuhalten sowie jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

Die Genehmigung ersetzt nicht erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen.

3.2 Verkehrsrechtliche Anordnung /Ausnahmegenehmigung

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist ebenfalls eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die erforderliche Genehmigung ist mind. 5 Werktage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu beantragen. Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

Kontakt hierfür ist:

02244 – 889 160 oder strassenaufbruch@koenigswinter.de

Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist ebenfalls ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Internetseite der Stadt Königswinter unter

<http://www.koenigswinter.de/de/formulare.html> → Straßenverkehr.

4 Beginn und Abwicklung der Arbeiten

4.1 Voraussetzungen

Vor der Durchführung von Aufgrabungsarbeiten ist der Stadt Königswinter (Servicebereich 660 – Straßenverkehr) eine Baubeginnanzeige bis spätestens 2 Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige inkl. Verdichtungsnachweiß (Siehe Punkt 12.5) zuzusenden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie mit der Genehmigung.

4.2 Straßenbaulast Dritter

Für Straßen, die in der Baulast anderer Rechtsträger stehen (z.B. Landstraßen, Kreisstraßen, Privatstraßen) und für Flurstücke Dritter, müssen die entsprechenden Behörden bzw. Personen die Genehmigung erteilen.

4.3 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

4.4 Vorbegehung und Beweissicherung

Ist in der Aufbruchgenehmigung eine Bestandsaufnahme gefordert, so ist diese nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeiter durchzuführen. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

4.5 Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Die Auflagen der Verkehrsrechtlichen Anordnung sind zu beachten.

Die Straßenverkehrsbehörde kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht die Straßenverkehrsbehörde durch den Antragsteller zu unterrichten.

Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden.

4.6 Verkehrssicherungspflicht

Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Abspermaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Königswinter ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Königswinter berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

4.7 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) StrWG NW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Königswinter hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

4.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Königswinter, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Stadt festgestellt, so ist dieser berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen.

Die Stadt Königswinter behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Königswinter zu versagen.

4.9 Dauer der Aufgrabungsarbeiten

Die Dauer der Aufgrabungsarbeiten ist so gering wie möglich zu halten. Jede Grube ist unverzüglich wieder vollständig zu verschließen, spätestens innerhalb von 14 Tagen. (Asphaltoberflächen: Asphalttragschicht innerhalb von 7 Tagen). Nach 14 Tagen findet automatisch durch die Stadt Königswinter eine Abnahme statt. Sollte die Maßnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht

abgeschlossen sein und deshalb ein erneuter Ortstermin erforderlich sein, ist dieser gebührenpflichtig. (Siehe Punkt 15). Sollte eine Maßnahme längerer Dauer geplant sein, so ist dies vorab schriftlich zu begründen.

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Wiederherstellung der Aufbruchstelle auch nach erfolgter Fristsetzung durch die Stadt nicht nach, so ist die Stadt Königswinter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

4.10 Informationspflicht der Anwohner

Die bauausführende Firma oder der Versorgungsträger hat unmittelbar vor Baubeginn die Anwohner schriftlich zu informieren. In dem Schreiben sind Dauer, Art und Ansprechpartner zu benennen.

5 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind der Stadt sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung zu beantragen (Siehe Punkt 3 und 3.2). Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zuzusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

6 Kostentragung

Alle Kosten, die in Zusammenhang mit den Aufgrabungsarbeiten stehen (Verfüllung der Grube, Wiederherstellung der Straßenoberfläche, Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung von Verkehrszeichen, Papierkörben, Straßenbeleuchtung, etc.), gehen im vollen Umfang zu Lasten des Antragstellers.

7 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Königswinter oder Dritten entstehen, haften sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

8 Aufbruchsperr

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt eine Aufbruchsperr von 5 Jahren. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

In Königswinter gilt während der Touristensaison vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres in den Straßen Drachenfelsstraße, Rheinallee und Hauptstraße (Fußgängerzone) ebenfalls eine Aufbruchsperr. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

9 Bodendenkmäler

Die Altstadt und der Bereich um die Oberpleiser Kirche sind als Bodendenkmal eingetragen. Jeder Aufbruch muss zuvor beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Außenstelle Overath gemeldet werden. Erst nach Genehmigung durch das Amt für Bodendenkmalpflege darf mit den Grabungen begonnen werden. Notstandsmaßnahmen gehen dieser Regelung zunächst vor, allerdings hat der Veranlasser innerhalb von 24 Stunden die Zustimmung zu beantragen.

10 Abnahme

Der Veranlasser hat der Stadt (Servicebereich 660) die Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach deren Fertigstellung mittels der in der Genehmigung beigefügten Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Abnahmeprotokoll wird von der Stadt angefertigt.

11 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die Stadt Königswinter. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, müssen diese Schäden vom Antragsteller auf seine Kosten behoben werden. Sollte der Antragsteller seiner Pflicht nicht nachkommen, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Abnahme statt.

12 Allgemeine technische Bedingungen

12.1 Sicherung von städtischem Eigentum

Schächte, Straßenabläufe, Straßenbeleuchtungsmaste, Straßenbeleuchtungskästen, Verkehrszeichen, Denkmäler, Papierkörbe und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen (siehe hierzu Punkt 13.6) sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden.

12.2 Verlegen von Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind möglichst außerhalb von Fahrbahnen öffentlicher Straßen zu verlegen. Generell gilt zudem, dass immer im rechten Winkel verlegt wird, eine diagonale Verlegung ist nicht zulässig. Fahrbahnkreuzende Versorgungsleitungen sind möglichst mittels Rohrvortrieb zu verlegen. Die Mindestverlegetiefe bei Fahrbahnen beträgt 0,80 m.

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

12.3 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

12.4 Stadtgrün

Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse, sind mit der Stadt Königswinter (Herr Reins - Stadtgrün, Tel.: 02244/889 412) geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.

12.5 Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube ist ein Tragfähigkeitswert von min. $EV2 > 100 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum nachzuweisen (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert von min $Evd > 50 \text{ MN/m}^2$). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Der Einbau von Recyclingmaterial wird nicht zugelassen. Für den provisorischen Verschluss von Querungen im Straßenkörper sind höhengerecht verlegte Pflastersteine im Format 10/20/8 zu verwenden.

13 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

13.1 Handeinbau

Beim Handeinbau von Asphaltmischgut sind grundsätzlich Thermokübel zum Transport des Mischgutes zu verwenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch bei kleinen Mengen die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können.

13.2 Asphaltfertiger

Maßnahmen bei denen der Einbau von Asphalt über eine Strecke von mehr als 50 m erforderlich ist, muss die Deckschicht grundsätzlich mit einem Asphaltfertiger hergestellt werden.

13.3 Vorschäden

Sollten bei dem Aufbruch im Platten- oder Pflasterbereich Steine oder ähnliches beschädigt werden, sind diese zu ersetzen. Die Oberflächen sind bei Gehwegplatten scharfkantig in Farbe anthrazit und Pflaster nach dem jeweiligen Format ebenfalls in Farbe anthrazit zu ersetzen. Abweichungen dürfen nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die Stadt Königswinter vorgenommen werden. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Veranlasser beschädigtes oder altersbedingt abgängiges Pflaster und Platten schriftlich zu melden. Hierfür wird von der Stadt Ersatz gestellt. Ein nachträglicher Antrag ist nicht möglich.

13.4 Randeinfassung

Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlagen, so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder herzustellen. Unterhöhungen sind nicht zulässig. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen.

13.5 Bankettstreifen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit, ist es bei Fahrbahnbreiten $\leq 6 \text{ m}$ immer erforderlich, einen unmittelbar am befestigten Fahrbahnrand anschließenden tragfähigen Streifen in einer Breite von min. 50 – 70 cm und 20 cm Stärke herzustellen. Dieser ist grundsätzlich immer in Basaltschotter herzustellen.

13.6 Aufgrabungen in den Wintermonaten

In den Monaten November bis März sind die Aufbrüche nach dem Einbau der Asphalttragschicht mit einer Lage Sand zu versehen und anschließend ebenfalls mit Asphalttragschicht bis zum Niveau der Straße aufzufüllen. Die Asphaltdeckschicht darf erst nach der Winterzeit eingebaut werden. Sollte der Einbau der Deckschicht witterungsbedingt oder aus technischen, logistischen oder

sonstigen Gründen nicht innerhalb dieser Zeit möglich sein, so ist die Fläche bis zur endgültigen Herstellung bis auf das Niveau der umliegenden Fläche mit einem anderen geeigneten Material zu schließen. Verschluss von Querungen im Straßenkörper sind höhengerecht verlegte Pflastersteine im Format 10/20/8 zu verwenden.

Die Abdeckung mittels Stahl- oder Eisenplatten ist in den Wintermonaten nur gestattet, wenn der Deutsche Wetterdienst keinen Schneefall meldet. Sollte Schneefall gemeldet werden sind diese unverzüglich zu entfernen und der Aufbruch ordnungsgemäß abzusichern oder zu verfüllen.

Auf Bereiche mit fehlender Deckschicht ist der Verkehrsteilnehmer hinzuweisen. Unabhängig davon, ob die Baustelle ansonsten bereits abgeschlossen ist und ob dieser Zustand nur wenige Stunden oder mehrere Tage besteht, ist grundsätzlich folgende Warnbeschilderung aufzustellen:

- Verkehrszeichen 112 „Unebene Fahrbahn“
- Verkehrszeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“
- Verkehrszeichen 123 „Achtung Baustelle“

14 Ersatzvornahme und Aufbruchssperre

Sollten Mängelbeseitigungen nicht fristgerecht erfolgen, ist die Stadt Königswinter berechtigt im Rahmen der Ersatzvornahme die Arbeiten auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Dies kann auch dazu führen, dass die Stadt Königswinter gegen die ausführende Firmen eine Aufbruchssperre verhängt.

15 Gebühren

Gemäß der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Königswinter“ werden für folgende Leistungen Gebühren erhoben:

1.	Erteilen einer Genehmigung inklusive eines vorherigen Besichtigungstermins (Bestandsaufnahme) und abschließender mängelfreier Abnahme der Maßnahme	84,00 €
2.	je weiterer Ortstermin oder Abnahmetermin je angefangene halbe Stunde z.B. Zwischenabnahme, Beseitigung von Mängeln	35,00 €
3.	Bei aufwändigen Terminen je weitere angefangene halbe Stunde	28,00 €
4.	Verdichtungsmessung und Erstellen eines Messprotokolls je Messung zusätzlich zu den Ziffern 1 bis 3	25,00 €
	Verspätungszuschlag	30-180 €

16 Schlussbestimmung

Diese Aufgrabungsbestimmungen gelten ab dem 12.05.2016 und treten an die Stelle der bislang verwendeten „Auflagen zum Aufbruch und Wiederherstellung von öffentlichen Flächen“ und „Anweisung zum Schutz von städt. Bäumen, Sträuchern und Grünanlagen“.

